

zusätzliche Sicherheit. Auch Reflektoren vorne, hinten, seitlich und auf den Pedalen sind eine freiwillige Maßnahme, die Radlerinnen und Radler noch besser sichtbar macht. Hier gilt: Vorne muss weißes, hinten rotes Licht zurückgestrahlt werden, seitlich auf den Reifen darf es weiß oder gelb leuchten.

Nur wer ausschließlich bei Tag und guter Sicht unterwegs ist, darf auf die Beleuchtung verzichten, aber wer kann schon ausschließen, dass plötzlich das Wetter umschlägt oder dass man sich verspätet? Und nicht vergessen: Zu den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen zählt übrigens auch eine Glocke oder Hupe!

## Winterreifen fürs Rad

Wer im Winter seine Alltagswege per Rad erledigt und hauptsächlich auf asphaltierten Straßen unterwegs ist, aber auch schlechteres Wetter dabei nicht scheut, sollte gute Winterreifen montieren. Reine Winterreifen haben eine weiche Gummimischung, die gemeinsam mit einem Lamellen- oder leichten Stollenprofil ein deutlich besseres Fahrverhalten bei Schnee, Matsch und Nässe ermöglicht. Reifen mit Metallspikes hingegen wirken sich auf Straßenschienen, Kanaldeckeln und Straßenmarkierungen negativ aus, weil sie dort viel leichter rutschen; sie sind vielmehr für ungeräumte Forststraßen und Feldwege bei Schneelage und Eis geeignet. (Die Ergebnisse eines ÖAMTC-Tests von Winterreifen aller Art für Fahrräder finden Sie auf <https://www.oamtc.at/tests/reifentest/fahrradwinterreifen/>.)

Man darf allerdings nie vergessen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen auch ihre Grenzen haben. Der ÖAMTC-Techniker Steffan Kerbl rät zu diesem Thema: „Bei blankem Eis auf Asphalt sollte man das Rad auch mit Winter- oder Spikebereifung lieber stehen lassen. Dann ist die Gefahr, wegzurutschen und zu stürzen, zu groß.“

red korger/Quelle: ÖAMTC

## ALLES WAS RECHT IST

Die Rechtsberaterin informiert

# Erbschaft: So lässt sich Streit vermeiden



**W**ird man im Zuge einer Erbschaft übergeben, entgeht einem oftmals ein Vermögen. Verschenkte der oder die Verstorbene beispielsweise vor dem Tod das gesamte Vermögen an zwei von drei Kindern und erhält das dritte Kind wesentlich weniger oder nichts, sind Konflikte vorprogrammiert – dies insbesondere deshalb, da jedem leiblichen Kind grundsätzlich ein gewisser Mindestanteil am Nachlass zusteht.

Dieser sogenannte Pflichtteil dient dazu, dass einzelne Kinder nicht übergeben werden können und keine ungleiche Verteilung des Verlassenschaftsvermögens zwischen den Nachkommen entsteht.

Die Berechnung der Höhe des jeweiligen Pflichtteils ist dabei meist komplex. Hohe Schenkungen können sogar dazu führen, dass die bereits Beschenkten vom Nachlass nichts mehr erhalten, sondern aus ihrem Privatvermögen für den Anteil des (nicht beschenkten) Geschwisteranteils aufkommen müssen. Schenkungen an Kinder in unterschiedlich hohem Ausmaß führen daher oft zu Streitigkeiten. Liegt bereits ein Streitfall vor, bedarf es der Beiziehung eines Rechtsanwalts mit Spezialisierung auf Erbrecht.

Wer derartige Streitfälle seiner Nachkommen vermeiden will, erstellt zu Lebzeiten eine detaillierte Verfügung über das Vermögen. Unterlässt man solche letztwilligen Verfügungen, wird

meist neben dem aufzuteilenden Vermögen auch über den tatsächlichen Willen der bzw. des Verstorbenen gestritten werden.

Das Testament stellt die häufigste Form einer letztwilligen Verfügung dar, mit dem eine konkrete Regelung über das Vermögen getroffen werden kann. Die Ausarbeitung und Erstellung kann bei Rechtsanwält\*innen mit Spezialisierung auf Erbrecht verfasst, im Testamentsregister der Rechtsanwälte registriert und sicher verwahrt werden.

Die Registrierung und Hinterlegung des Testaments stellt sicher, dass das Testament nicht verschwindet, von anderen vernichtet oder verfälscht wird und im Todesfall automatisch von allen Gerichten abgerufen wird.



Mag. iur. Eva Maria Seeburger

Für weitere Rückfragen zum Thema stehen Ihnen die Rechtsanwälte unserer Kanzlei im Zuge eines persönlichen Gesprächs nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

